

Bekanntmachung
über die Veröffentlichung der Antragsunterlagen des Sonderbetriebsplans
zum Vorhaben
„Abraumhalde Glockenpöhl zum Metabasalttagebau Bösenbrunn“
auf den Gemarkungen Bösenbrunn und Schönbrunn,
des Landkreises Vogtlandkreis

vom 17. Juni 2024

I.

Das Sächsische Oberbergamt führt als für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag der Hartsteinwerke Vogtland GmbH & Co. KG mit Sitz Zum Lauterbacher Steinbruch 9a in 08606 Oelsnitz vom 15. April 2024 unter dem Geschäftszeichen 22-4141/4875/1 ein bergrechtliches Zulassungsverfahren gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert, in Verbindung mit § 22a Absatz 3 Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV) vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert, und in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert, durch.

II.

Die Hartsteinwerke Vogtland GmbH & Co. KG betreiben am Standort Bösenbrunn, südwestlich von Oelsnitz/Vogtland, die Tagebaue Hohe Hut und Glockenpöhl zur Gewinnung von Metabasalt (Diabas) als Straßenbau- und Zuschlagstoff. Beide Steinbrüche wurden bereits in den 1980-er Jahren aufgeschlossen. Bis heute laufen sie im wechselseitigen Regelbetrieb. Es wird eine gemeinsame Aufbereitung genutzt.

Am Standort befindet sich auch die Halde Glockenpöhl. Sie dient der Ablagerung von nicht verwertbaren Lagerstättenbestandteilen („bergbaulicher Abfall“) und stellt eine Abfallentsorgungseinrichtung (AEE) nach § 22a ABBergV dar.

Aufgrund von Auslaugungserscheinungen von Bestandteilen der Halde wurden eine Neukarakterisierung der bergbaulichen Abfälle und eine Überarbeitung des bestehenden Abfallbewirtschaftungsplanes nach § 22a Abs. 2 ABBergV erforderlich. Für den Fortbetrieb und die spätere Stilllegung der AEE sind zudem Sicherungsmaßnahmen (im Wesentlichen aus einer Teilabdeckung bestehend) notwendig. Infolgedessen wurde vorliegender Sonderbetriebsplan „Abraumhalde Glockenpöhl“ nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG aufgestellt und beim Oberbergamt zur Zulassung eingereicht.

Das Vorhaben bzw. dessen Auswirkungsbereich befindet sich im Landkreis Vogtlandkreis, auf den Gemarkungen Bösenbrunn und Schönbrunn, innerhalb der Gemeinde Bösenbrunn/Vogtland.

III.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 22 Abs. 3 ABergV den vorliegenden Betriebsplan (Sonderbetriebsplan) für die Zulassung der AEE auszulegen. Die Vorschriften des § 48 Abs. 2 Satz 3 bis 5 BBergG gelten in diesem Fall entsprechend.

Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 3 tritt in diesem Falle das Sächsische Oberbergamt an die Stelle der Gemeinde. Die Antragsunterlagen können in der Zeit vom

**Montag, dem 8. Juli 2024 bis einschließlich
Mittwoch, den 7. August 2024,**

im Internet unter <https://mitdenken.sachsen.de/1042652>



sowie unter <https://www.oba.sachsen.de/692.htm>
abgerufen werden (Auslegungsfrist).

IV.

In den Räumlichkeiten des **Sächsischen Oberbergamtes, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg, Raum 192** können innerhalb der Dienstzeiten die Antragsunterlagen an einem hierfür separat eingerichteten PC eingesehen werden. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir mindestens einen Tag vor der gewünschten Einsichtnahme um telefonische Ankündigung (03731 – 372 0).

In begründeten Einzelfällen, etwa, wenn Personen eine Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des Sächsischen Oberbergamtes und im Internet unzumutbar ist, kann auf Antrag ausnahmsweise auch eine postalische Versendung der Antragsunterlagen erfolgen. In diesem Fall bitten wir um telefonische Meldung unter der oben angegebenen Telefonnummer.

V.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gemäß § 48 Abs. 2 S. 3 BBergG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich Mittwoch, den 21. August 2024

bei dem Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg

Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendungen und Äußerungen können schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente besteht kein Zugang.

Die Einwendungen und Äußerungen müssen zumindest den Namen sowie die volle Anschrift der jeweiligen Person enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wäre wünschenswert, wenn bei Eigentumsbeeinträchtigungen in den Einwendungen oder Äußerungen möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Unberücksichtigt bleiben vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist. Anderenfalls können diese Einwendungen oder Äußerungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG). Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht, unvollständig oder unleserlich angegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Mit Ablauf der oben genannten Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 57a Absatz 1 Satz 4 BBergG i. V. m. § 21 Absatz 4 Satz 1 UVPG).
3. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Sächsische Oberbergamt als Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Freiberg, den 17. Juni 2024

Sächsisches Oberbergamt,

Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter